

VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN RHEIN-LAHN-KREIS

18. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilgebiet Stadt Nastätten

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a (1) BauGB

BEARBEITET IM AUFTRAG DER
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN

Stand: 09. April 2021
Projekt-Nr.: 30 822

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	TEIL A: BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	3
3	TEIL B: BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	5
4	TEIL C: GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS	8



1 VORBEMERKUNGEN

Nach aktueller Gesetzeslage ist dem Flächennutzungsplan eine „zusammenfassende Erklärung“ beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (vgl. § 6a (1) BauGB).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit teilt sich die vorliegende zusammenfassende Erklärung in drei Teile. Im **Teil A** wird auf die Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren eingegangen. **Teil B** fasst die wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und der Öffentlichkeit aus den Beteiligungsverfahren zusammen und gibt die relevanten Ergebnisse aus der Abwägung wieder, die wesentliche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten. Ergänzend wird im **Teil C** dargelegt, aus welchen Gründen die Entscheidung für den Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hatte am 28.03.2019 die Durchführung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet der Stadt Nastätten beschlossen. Der Beschluss wurde am 13.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden eingegangene Stellungnahmen und vorgetragene Anregungen wurden bezüglich der planungsrelevanten Aspekte in die Planunterlagen eingearbeitet. Eine abwägende Beschlussfassung über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Verbandsgemeinderat sowie die Fassung eines Auslegungsbeschlusses war entbehrlich, sodass anschließend die Verfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingeleitet worden sind. Da durch die Stellungnahmen im Rahmen des gemeinsam durchgeführten Behördenbeteiligungs- und Offenlegungsverfahrens keine materiellen Änderungen der Planung erforderlich waren, konnte der Verbandsgemeinderat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschließen.

Der Beschluss des Verbandsgemeinderates über die 18. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 BauGB erfolgte in der Sitzung am 17.11.2020. Die berührten und benachbarten Ortsgemeinden haben gemäß § 67 (2) GemO dieser Flächennutzungsplanänderung zugestimmt. Im Anschluss wurde der Antrag auf Genehmigung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises gestellt.

2 TEIL A: BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Für die 18. Flächennutzungsplanänderung werden ein Verfahren gemäß § 20 LPlG (Einholung einer landesplanerischen Stellungnahme) und die Beteiligungsverfahren gemäß Baugesetzbuch durchgeführt. Zur Bauleitplanung liegt eine für das Vorhaben positive landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG vor (Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems vom 23.07.2019).

Die vorliegende Planänderung betrifft einen einzelnen Änderungspunkt in der Stadt Nastätten. Das Plangebiet hat auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung eine Größe von circa 1,00 ha.

Parallel zum laufenden Verfahren der 18. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstrasse / L 335“ aufgestellt. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren und der Durchführung einer Plan-Umweltprüfung (Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2 (4) und §§ 2a und 4c BauGB).

09. April 2021



Eine Änderung der Inhalte des Flächennutzungsplans ist erforderlich, weil derzeit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB nicht entsprochen werden kann.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten wird die Plangebietsfläche überwiegend als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Großflächige Einzelhandelsbetriebe über 800 m² sind außer in Kerngebieten nur in Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig. Im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten soll somit die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ erfolgen.

Nachfolgende **Flächenbilanz** ergibt sich aus der 18. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Stadt Nastätten:

Flächenbilanz: Neudarstellung im Rahmen der 18. FNP-Änderung				
Stadt	Nr. Änderungsfläche	Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ in ha	Gemischte Baufläche in ha	Grünflächen in ha
Nastätten	1	+ 1,0	- 1,0	0

Im Rahmen des parallelen Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ wurde bereits ein umfangreicher und detaillierter Umweltbericht erstellt, um die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen zu ermitteln bzw. zu prognostizieren und zu bewerten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann eine genauere Erheblichkeitsprognose für das Planvorhaben getroffen werden als auf Ebene der Flächennutzungsplanung.

Aus Sicht des Umweltschutzes entstehen die größten Eingriffe aufgrund der Versiegelung in die Schutzgüter Boden und Wasser sowie aufgrund der Wiesen- und Gehölzverluste in die das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zahlreiche artenschutzrechtliche Empfehlungen und Hinweise (u. a. Aufhängen von Ersatzkästen und Anlage einer Steinschüttung) können die Eingriffe jedoch kompensiert werden.

Zur Kompensation der Eingriffe durch den Bebauungsplan wird das Grundstück 79, Flur 78, Gemarkung Nastätten als Kompensationsfläche im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans nach § 1a (3) BauGB herangezogen. Auf der bisherigen Ackerfläche, circa 400 m nordwestlich der Eingriffsfläche, wird ein bienenfreundlicher Wiesen-/Gehölzkomplex entwickelt.

Das Plangebiet ist durch die Bewirtschaftung des bisherigen landwirtschaftlichen Betriebes mit Viehhaltung bereits durch Bestandsgebäude und Flächenversiegelungen vorbelastet. Das Plangebiet ist sehr stark anthropogen vorbelastet. Durch Viehhaltung und Befahrung sind auch die Böden in den unversiegelten Bereichen bereits stark verdichtet und die Boden- und Wasserfunktionen entsprechend gestört. Die Schutzwürdigkeit der Schutzgüter im Plangebiet ist entsprechend gering.

Aufgrund der Lage zwischen der Landesstraße L 335 und der Siedlungslage von Nastätten im Norden und dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet im Süden werden zudem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert, da keine visuelle Ausdehnung der Bebauung insgesamt im Landschaftsraum wahrnehmbar wird.

09. April 2021



Lediglich das Landschaftsbild im direkten Umfeld des Plangebietes wird durch die Versiegelung von bisherigen Grünflächen und die Rodung von Gehölzen verändert. Aber auch hier ist das Landschaftsbild aufgrund der Bestandsgebäude bereits vorbelastet.

Aufgrund der Lage und der Vorbelastungen im Plangebiet bietet sich die Fläche für die Umsetzung der Planung an. Die Umsetzung der Planung auf einer anderen Fläche hätte voraussichtlich wesentlich mehr negative Auswirkungen auf Natur- und Landschaft zur Folge.

Die Umweltprüfung ergibt letztendlich keine erheblichen negativ zu wertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Umweltsichtpunkten Abstand zu nehmen.

Durch die getroffenen Ausführungen wird deutlich, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplanverfahren keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

3 TEIL B: BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB** wurde den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben zur vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Auf die relevanten Anregungen wird im Folgenden eingegangen.

Die **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad-Ems** reichte am **23.07.2019** die Stellungnahmen zur 18. Flächennutzungsplanänderung ein. Der Verweis, dass Nutzungen und Eingriffe auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen und die Erfordernisse nach den §§ 18 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten sind wurde zur Kenntnis genommen und im Zuge der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens berücksichtigt. In Bezug auf den Aspekt zur maximalen Größe der Einzelhandelsansiedlungen wurde auf die Abwägung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 24.07.2019 verwiesen. Weitere Hinweise aus der Stellungnahme, insbesondere in Bezug auf betroffene Altablagerungsflächen, den Immissionsschutz und der verkehrlichen Anbindung an klassifizierte Straßen wurden zur Kenntnis genommen und waren auf Bebauungsplanebene bereits berücksichtigt.

Die **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad-Ems** wies in der Stellungnahme vom **23.07.2019** darauf hin, dass Einzelhandelsansiedlungen innerhalb des relevanten Versorgungsgebietes „Mühlbach“ bis zu einer maximalen 500 m² je Betrieb zulässig seien. Weitergehende Anregungen wurden in der Stellungnahme gegen die Flächennutzungsplanänderung nicht geäußert. In der Abwägung wurde dem Sachverhalt nicht ganz entsprochen. Es wurde dahingehend argumentiert, dass sich die 500 m²-Regelung nicht auf nahversorgungsrelevante Sortimente, sondern nur auf Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten beziehe. Deren Ansiedlung war im Plangebietsbereich jedoch nicht angesehen und entsprechend nicht Gegenstand der Planung. Planänderungsbedarf für die Flächennutzungsplanänderung wurde nicht erkannt.

In der Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur** vom **05.07.2019** wurde um eine Fristverlängerung bis zum 02.08.2019 gebeten. Dieser wurde verwaltungsseitig zugestimmt. In der nachträglich eingereichten Stellungnahme vom **31.07.2019** wurde auf die Stellungnahme vom 26.02.2019 verwiesen. Die seinerzeit vorgetragenen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Altlastverdachtsfläche, sollten bei den plankonzeptionellen Überlegungen der entwässerungstechnischen Fachplanung berücksichtigt werden. In der Plankarte der Flächennutzungsplanände-

09. April 2021



zung wurde dennoch die Abgrenzung der Altablagerungsfläche für den nächsten Verfahrensschritt der Offenlagefassung nachrichtlich übernommen. Weitere wasser- und abfallwirtschaftliche Anregungen oder Bedenken im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden nicht vorgetragen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz** wies in der Stellungnahme vom **22.07.2019** auf die Stellungnahme vom 20.03.2019 hin. Die Aspekte aus besagter Stellungnahme bezogen sich auf die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung und waren bereits berücksichtigten. Auch Hinweise zum Schutz des Bodens und des Baugrunds waren bereits auf Bebauungsplanebene eingearbeitet worden. Weitere Bedenken im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden nicht vorgetragen.

Der **Landesbetrieb Mobilität, Diez** wies in seiner Stellungnahme vom **10.07.2019** auf die Stellungnahme vom 19.03.2019 zum entsprechenden Bebauungsplan hin. Die in besagter Stellungnahme vorgetragene Aspekte bezogen sich nicht alle auf bauleitplanerisch relevante Belange, sondern waren zumeist für die konkrete erschließungstechnische Fachplanung und Ausführung der Bauvorhaben relevant. Die entsprechenden Aspekte waren für die verbindliche Bauleitplanung relevant. Anregungen gegen die Flächennutzungsplanänderung wurden nicht erkannt.

Die **IHK-Regionalgeschäftsstelle Montabaur** wies in der Stellungnahme vom **10.07.2019** auf die eingereichte Stellungnahme vom 22.03.2019 zum dazugehörigen Bebauungsplan hin. Hierzu wurde auf die Abwägung zur besagten Stellungnahme hingewiesen. Weitere Bedenken oder Anregungen gegen die Flächennutzungsplanänderung wurden nicht vorgetragen.

Der **Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V., Zweigstelle Kaiserslautern** wies ebenfalls in der Stellungnahme vom **01.07.2019** auf die eingereichte Stellungnahme zum dazugehörigen Bebauungsplan vom 20.03.2019 hin. Hierzu wurde auf die Abwägung zur besagten Stellungnahme hingewiesen. Die Aspekte waren bereits in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt worden. Weitere Bedenken oder Anregungen gegen die Flächennutzungsplanänderung wurden nicht vorgetragen.

Die **inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis** teilte in ihrer Stellungnahme vom **17.06.2019** mit, dass sich im angefragten Bereich Leitungen des Versorgungsträgers befänden. Nach Durchsicht der Bestandspläne wurde in der Abwägung darauf hingewiesen, dass die Leitungen im Bereich der Bundesstraße B 274 lägen. Konflikte wurden somit nicht erkannt. Die beigefügten Bestandspläne und die weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt wurden zu Informationszwecken in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Die vorgetragene Aspekte in der **privaten Stellungnahme** vom **15.07.2019** waren inhaltsgleich mit den Aspekten in der Stellungnahme vom 31.01.2019 zum dazugehörigen Bebauungsplan. Hierzu wurde auf die entsprechende Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Es wurde in der Abwägung ergänzend darauf hingewiesen, dass weitergehende Aspekte in der nachfolgenden fachtechnischen Erschließungsplanung und Maßnahmenrealisierung berücksichtigt werden sollten. Gegen die Flächennutzungsplanänderung wurde kein Änderungsbedarf erkannt.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen, die Abwägungs- und/oder Planänderungsbedarf auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bedeutet hätten, wurden in diesem Verfahrensschritt nicht vorgetragen. Die weiteren eingegangenen behördlichen und gemeindlichen Stellungnahmen waren letztendlich nur zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB**, das parallel zur **öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB** durchgeführt worden ist, sind folgende wesentlichen Stellungnahmen und Anregungen eingegangen, deren Berücksichtigung gemäß erfolgter bauleitplanerischer Abwägung nachfolgend zusammenfassend dargestellt wird.

09. April 2021



Die **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems** reichte am **28.01.2020** ihre Stellungnahme ein. Die vorgetragene Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die zu treffenden Artenschutzbestimmungen bezogen sich auf die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung und sollten im Rahmen dieser berücksichtigt werden. Die Untere Wasserbehörde trug wasser- und bodenschutzrechtliche Hinweise vor, die zu Informationszwecken in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung übernommen wurden. Der Sachverhalt über die Niederschlagswasserbeseitigung und -rückhaltung sowie die kartierte Altlastverdachtsfläche war bereits in der Begründung berücksichtigt. Planänderungsbedarf wurde dahingehend nicht erkannt. Zur Immissionsschutzthematik wurde in der Abwägung auf das Fachgutachten vom 28.10.2019 verwiesen, welches im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt wurde. Die planungsrelevanten Ergebnisse waren bereits in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Darüber hinaus tiefgründige Einzelheiten oblagen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur** wies in ihrer Stellungnahme vom **06.01.2020** auf die Stellungnahme der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 31.07.2019 hin. Die Belange hinsichtlich der Altlastverdachtsfläche wurden bereits in die Plankarte der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Für die Darstellungsinhalte des Flächennutzungsplanentwurfs wurde kein Änderungsbedarf erkannt.

In der Stellungnahme des **Landesbetriebes Mobilität, Diez** vom **16.01.2020** wurde auf die Stellungnahme zum dazugehörigen Bebauungsplan vom 16.01.2020 verwiesen. Die Aspekte aus besagter Stellungnahme bezogen sich nicht alle auf bauleitplanerisch relevante Belange, sondern waren zumeist für die konkrete erschließungstechnische Fachplanung und Ausführung der Bauvorhaben relevant. Die relevanten Aspekte waren bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Es wurde ergänzend auf die Abwägung zu den Stellungnahmen vom 19.03.2019 und 06.01.2020 verwiesen. Für die Darstellungsinhalte des Flächennutzungsplanentwurfs wurde kein Änderungsbedarf erkannt.

Die in der Stellungnahme des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz**, **07.01.2020** vorgetragene bergbaulichen Hinweise bezogen sich auf die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung und waren weniger relevant für die Flächennutzungsplanänderung. Ebenso wurden die Hinweise zum Boden und Baugrund im Rahmen der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Der **Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V., Zweigstelle Kaiserslautern** wies in der Stellungnahme vom **08.01.2020** auf die Stellungnahmen zum dazugehörigen Bebauungsplan hin. Es wurde entsprechend auf die jeweilige Abwägung zu besagten Stellungnahme vom 20.03.2019 und 08.01.2020 aus der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Planänderungsbedarf gegen die Flächennutzungsplanänderung wurde nicht erkannt.

Die **inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis** teilte in ihrer Stellungnahme vom **06.01.2020** mit, dass sich im angefragten Bereich Leitungen des Versorgungsträgers befinden. Die Bestandspläne stimmten mit denen aus den frühzeitigen Teilnahmeverfahren überein, sodass Konflikte nach wie vor nicht erkannt wurden. Die beigefügten Bestandspläne und die weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt waren bereits zu Informationszwecken in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen, die Abwägungs- und/oder Planänderungsbedarf auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bedeutet hätten, wurden in diesem Verfahrensschritt nicht vorgetragen. Die weiteren eingegangenen behördlichen und gemeindlichen Stellungnahmen waren letztendlich nur zur Kenntnis zu nehmen.

09. April 2021



4 TEIL C: GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS

Der Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten, Teilgebiet Stadt Nastätten, wurde am 28.03.2019 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen. Die vorliegende Planänderung betrifft einen einzelnen Änderungspunkt in der Stadt Nastätten.

Parallel zum laufenden Verfahren der 18. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ aufgestellt. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren und der Durchführung einer Plan-Umweltprüfung (Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2 (4) und §§ 2a und 4c BauGB). Eine Änderung der Inhalte des Flächennutzungsplans ist erforderlich, weil derzeit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB nicht entsprochen werden kann.

Die Umweltprüfung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ergab keine erheblichen negativ zu wertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Umweltgesichtspunkten Abstand zu nehmen. Durch die getroffenen Ausführungen wird deutlich, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplanverfahren keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

In Abwägung der vorgebrachten Interessen und Belange hat der Verbandsgemeinderat Nastätten die vorliegende Flächennutzungsplanänderung gewählt und beschlossen. Die Wahl des Plans ist im Wesentlichen aus umweltbezogenen, wirtschaftlichen, erschließungstechnischen und städtebaulichen Gründen getroffen worden. Die Belange der Bürger und der örtlichen Situation sind somit berücksichtigt worden.

09. April 2021 sv
Projektnummer: 30 822
Bearbeiter: Sophia Venetsanos M. Sc.

KARST INGENIEURE GmbH

09. April 2021

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de